

2884 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 415 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 415 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. § 26a erhält die Absatzbezeichnung "(1)".
2. Im § 26a wird folgender Abs. 2 eingefügt:
"(2) Der Abs. 1 gilt nicht für periodische Druckschriften, die mindestens sechsmal wöchentlich erscheinen."